

vereinigt würde, z. B. das an verschiedenen Stellen über die Sittennorm Gesagte. Zu 321: Die Gleichberechtigung der Gatten in der eigentlichen Ehegemeinschaft könnte betont werden. Zu 378, 384 u. 568: Es könnte klarer geschieden werden zwischen der von Gott gegebenen Autorität, deren Träger (subiectum), von dessen Art die Staatsform abhängt, und der in jedweder Staatsform erforderlichen Staatsregierung. Nach Bellarmin und Suarez stammt die Autorität selbst unmittelbar von Gott; der Träger wird durch positive Rechtstitel bestimmt; nur in deren Ermangelung erscheint das Volk selbst als Träger, das die Trägerschaft ganz oder teilweise übertragen kann, nicht aber muß; aber auch in einer Demokratie muß das Volk eine Regierung bestellen und ihr Vollmachten übergeben; dazu vgl. Schol 4 (1929) 172—184. Zu 609: Hermes war eher Kantianer als Hegelianer.

Jak. Gemmel S. J.

Wagner, Friedrich, Geschichte des Sittlichkeitsbegriffes, Bd. 3. Der Sittlichkeitsbegriff in der christlichen Ethik des Mittelalters (Münster. Beiträge zur Theol. H. 21). gr. 8^o (VIII u. 380 S.) Münster i. W. 1936, Aschendorff. M 14.50.

Zu den Vorzügen der W.schen Methode: Schol 3 (1928) 474 u. 7 (1932) 440. Wenn auch der Hinweis auf die Tragweite mancher behandelten Frage für unsere Zeit fehlt, wird der tiefer eindringende Leser trotzdem für W.s mühevollen und gründlichen, schwierigen Texte nicht umgehende und einem vorschnellen Urteil stets abholde Arbeit dankbar sein. Die Einleitung bietet eine Übersicht über den Ertrag des 2. Bandes, den patristischen Sittlichkeitsbegriff, wie ein ähnlicher Überblick auch diesen Band abschließt, zugleich — wegen der Unsicherheit der Fortführung des Werkes — mit einem Sachverzeichnis über die drei Bände. Zur Darstellung kommt der Sittlichkeitsbegriff bei Alkuin, Anselm von Canterbury, Abaelard, Bernhard, Petrus Lombardus, Alexander von Hales, Bonaventura, Albertus Magnus, Thomas (40 S.), Scotus, Occam; von S. 196 an bereits — wohl der Zeitbedeutung wegen — wird die Mystik besprochen: Eckhart (53 S.), Tauler, Seuse, Ruysbroeck, die Deutsche Theologie, die Nachfolge Christi. Das Gesamturteil über die weitgehend egoistische und kulturfeindliche, in ihrem Rigorismus verderbliche Ethik der deutschen Mystiker mündet in Ablehnung aus: Eckhart z. B. vertritt mit seiner Forderung der ausschließlichen Gottesliebe und Verachtung aller Kreaturen „ein Prinzip, das, wenn allgemein verkündigt, mit Notwendigkeit auch von den Besten beständig übertreten werden würde, jede Lebensfreude ersticken, Trübsinn und Schwermut verbreiten, die naturgemäßen Beziehungen unter den Menschen, besonders jedes Familienleben, zerstören, jede Vaterlandsliebe austilgen und jedes Interesse für Kunst und Wissenschaft lahmlegen würde“ (248). — W. will mehr das den einzelnen Autoren Eigentümliche bieten. Freilich werden Einzel Lehren oft erst aus dem System verständlich. Auch bedürfte W.s eigene Terminologie über das Wesen, die Norm usw. der Sittlichkeit einer systematischen Einführung und Klärung; schon hierfür muß man die Fortsetzung seines Werkes wünschen. Bei der Deutung der Lehren über die Willensfreiheit hätte die augustinische Unterscheidung zwischen der psychologischen Wahlfreiheit (*liberum arbitrium*) und der sittlichen Freiheit von Kampf und Schuld (*libertas animi*) trotz verschiedener Terminologie einheitlich festgehalten werden können, z. B. bei Anselm von Canterbury; vgl.

Lottins einschlägige Arbeiten. Zu 67: Nach Lottin begründete der Kanzler Philipp den Synderese-Traktat. Zu 114: Die Synderese ist nicht, sondern enthält das Naturgesetz: *S. theol.* 1, 2 q. 94 a. 1; sie ist übrigens nach Thomas ganz im Intellekt, nicht ein „Trieb“ (zu 354). Nicht einheitlich ist das Urteil über die wohlwollende Liebe zu Gott. Nach Thomas ist die bewußte gegenseitige Freundschaftslove zwischen Gott und Mensch mehr als die „rein“ wohlwollende Liebe zu Gott: 2, 2 q. 27 a. 2; dadurch wird die Vollkommenheit der *caritas* so wenig getrübt wie durch die sogar geforderte geordnete Selbstliebe und Liebe zu allen; vgl. *DictThCath* II 2223 (*Charité*) u. *Xenia Thomistica* II (1925) 246 273 f. Zu 145: Auch Thomas handelt ausführlich vom *meritum*: 1, 2 q. 94.

Jak. Gemmel S. J.

Binkowski, Johannes, Die Wertlehre des Duns Skotus (*Philos. in Geschichte u. Gegenw.*, hrsg. v. J. Hessen, H. 1) gr. 8^o (96 S.) Bonn 1936, Dümmler. M 3.80.

Es war ein Verdienst, im Lichte heutiger Fragestellung die einflußreiche Wertlehre des Sk. darzustellen. Naturgemäß werden wegen des Wertbegriffes fast alle Fragen der allgemeinen Ethik, einschließlich einschlägiger theologischer, herangezogen. Das *bonum* liegt für Sk. nicht schon im Sein, wie bei Thomas, sondern erst in der Vollkommenheit, vor allem in der Individuation. Eeß ihm beginnt also die Trennung von Sein und Wert. Auch ist der bloße Zweck wertfrei; der Wert selbst scheint erst durch die Beziehung auf den unendlichen Endwert aufzuleuchten. Viel wird zu der großen Sk.-Frage beigesteuert, inwieweit der göttliche Wille einzige Sittennorm sei. — Die fleißige, viele Probleme freilich mehr kurz berührende Schrift macht eine Besprechung deshalb schwer, weil sie fast in allen Fragen zugleich eine Thomasinterpretation bietet, die neben Wertvollem auch Strittiges enthält. B. stützt sich auf die sicher echten Sk.-Schriften; ob bei der Benützung der Literatur über Skotus die dort oft andere Voraussetzung beachtet wurde? Was versteht B. unter dem nach Sk. wertfreien „Sein“? Bei Thomas beziehen sich *ens* und *bonum* nur auf das existierende oder existenzfähige *totum*, die *perfectio prima* oder das *bonum secundum quid*, während erst die akzidentelle Vollendung *bonum simpliciter* ist. Die *perfectio prima* entspricht der „Wesensvollkommenheit“ bei Sk. (15), so daß dieses „Sein“ nicht wertfrei ist. Bei beiden bezeichnet ferner das *bonum* das konkrete Individuum, vgl. *Thom. De ver.* q. 21 a. 3 c: „*bonum autem [est perfectivum] non solum secundum rationem speciei, sed secundum esse, quod habet in re*“. Zu 49: Die „Bestimmung“, *determinatio*, des Willens durch den Verstand ist bei Thomas nur die Beinhaltung, *specificatio*; andererseits stammt auch nach Sk. nicht alles „Einsehen“ (32) erst vom Willen, da die ersten Prinzipien mit Notwendigkeit erkannt werden, *Op. Ox.* I d. 39 n. 23; wohl aber wird der Wille Gottes durch das Wesen notwendig bestimmt, *ib. n.* 22; selbst die Bestandteile der kontingenten Gedankengebilde und deren Verbindbarkeit ruhen in der Wesenheit, so daß nur ihre tatsächliche Verbindung im Intellekt erst auf Grund des möglichen oder tatsächlichen Willensentschlusses aufleuchtet; ganz ähnlich ist die *ideae*-Lehre des hl. Thomas, *De ver.* q. 3 a. 6 c, a. 3 ad 8 sq., a. 2 c *Dico*. Für die Frage des Ursprungs des Sittlichen im göttlichen Willen wäre die Unterscheidung zwischen dem Inhalt des Sittlichen und der Verpflichtungskraft dienlich, sowohl für das sittliche Naturgesetz wie für